
Sehr geehrter Herr Matuvu,

wie in Kopie beiliegend haben wir gegen die EP-B-0 788 670 in vollem Umfang Einspruch eingelegt.

Zur Prioritätslage:

Wegen der ersten Priorität besitzen die

Ansprüche 1 und Anspruch 3 soweit er auf Anspruch 1 zurückbezogen ist den Zeitrang vom 19.7.93

Anspruch 2 und damit auch Anspruch 3 soweit er auf Anspruch 2 zurückbezogen ist der Zeitrang des Anmeldetags 11.7.94

Ansprüche 4 bis 6 den Zeitrang der zweiten Priorität 20.1.94

Anspruch 8 besitzt den Zeitrang des Anmeldetags 11.7.94

Zu Anspruch 7:

Da die erste Prio-Anmeldung nur die Diskette betraf und die zweite Prio-Anmeldung nur die Reinigungslage ist die Kombination erstmals in der Anlage 1 offenbart worden. Anspruch 7 besitzt damit den Zeitrang des Anmeldetags 11.7.94 (s. a. G3/93).

Ich will gleich darauf hinweisen, daß dieser Gegenstand des Anspruchs 7 in der Anmeldung ausreichend offenbart wurde, so daß kein Angriff nach Art. 123 (2) EPÜ möglich war. Denn in S. 18 Z. 41 werden die Disketten erläutert, daß "die Reinigungslage ..." wie in Anspruch 4 geschildert gestaltet sein soll.

Zu Anlage 4:

Anlage 4 ist ab ihrem Veröffentlichungsdatum 18.11.93 als normaler Stand der Technik nach Art. 54 (2) EPÜ verwendbar.

Mit dem Anmeldetag bzw. Prioritätstag jedoch gegen Anlage 1 nur dann, wenn sie gemäß Art. 158 (1) S. 2 EPÜ zuvor in einer Amtssprache des EPA dem EPA zugeleitet wurde und gemäß Art. 158 (2) EPÜ auch die nat. Gebühr nach R. 104 b (1) b) EPÜ rechtzeitig entrichtet wurde, d. h. die regionale Phase vor dem EPA eingeleitet wurde. Dann gilt gemäß Art. 150 (2) i.V.m. R. 23a EPÜ die Anlage 4 auch als Stand der Technik gemäß Art. 54 (3) EPÜ bzgl. Neuheit.

Wie Sie dem Schriftsatz entnehmen können haben wir Anlage 4 dennoch als Art. 54 (3)-Dokument verwendet. Allerdings ist jetzt unbedingt zu prüfen, ob diese Anmeldung auch richtig in die regionale Phase vor dem EPA überführt wurde. Sonst sind die diesbezüglich vorsorglich vorgebrachten Einwendungen nicht wirksam.

Zu Anlage 5

Anlage 5 ist gut gegen Anspruch 4 verwendbar, den die Zweckangabe "für eine Diskette" kann gemäß G2/88 nur dann als technisches Merkmal betrachtet werden, wenn die Wirkung nicht bereits früher bekannt gemacht worden war (s. a. G6/88). Die Wirkung war jedoch bereits bekannt. s. der Einspruchsschriftsatz. Damit ist Anlage 5 sehr gut zu verwenden.

Zum Verkauf eines Produktes

Eine Information wird dann durch den Verkauf eines Produktes der Öffentlichkeit zugänglich, wenn

- auch nur 1 Mitglied der Öffentlichkeit die Möglichkeit hatte, die Information zu erlangen und zu verstehen

und

- keine Geheimhaltungsverpflichtung bestand.

Gemäß T482/89 genügt dazu ein einziger Verkauf.

Dies gilt auch dann in entsprechender Auslegung von T292/93, wenn der Verkauf an einen eng verbundenen Kunden erfolgt.

Bezüglich der Geheimhaltungsverpflichtung gilt, daß bei Bestehen und Einhalten der Verpflichtung durch den Käufer keine Offenkundigkeit entsteht. Bei einem normalen Käufer-Verkäufer-Verhältnis ist jedoch nicht von einer Geheimhaltungsverpflichtung auszugehen. Gute Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer reichen hierzu nicht aus (T602/91).

Daher gehe ich davon aus, daß die Anlage 5 eine offenkundige Vorbenutzung beschreibt und habe sie verwertet.

Es bleibt noch zu erläutern, was durch eine Vorbenutzung öffentlich wird.

Gemäß G1/92 gilt auch die Zusammensetzung von Erzeugnissen, also auch der Vliesen, offenbart, wenn das Erzeugnis vom Fachmann analysiert und reproduziert werden kann, vor allem davon, ob der Fachmann tatsächlich analysiert oder einen Grund hierzu hatte.

Diese inneren Merkmale der Reinigungslage wären nur dann nicht offenbart, wenn zu ihrer Kenntnis eine gezielte Analyse, also eine Wechselwirkung mit gezielt gewählten äußeren Bedingungen notwendig wäre (RiLi DV 3.1.3.1.).

Im Falle der Reinigungslage wurden offenbar normale Tests im Rahmen der Qualitätskontrolle durchgeführt ohne besondere gezielte Analyse. Damit gelten die Eigenschaften des Reinigungsvlieses nach Anlage 5 nicht nur ab der ersten Analyse und Kenntnis ihrer Mitarbeiter hiervon, sondern bereits ab dem ersten Verkauf an sie als offenbart.

Zuletzt:

Der Vortragsbericht kommt zu spät. Bzgl. des Vortrages ab 1.6.94 müssen wir jedoch noch unbedingt Beweismittel nachreichen (dies geht noch nach Ablauf der Einspruchsfrist, R. 59 EPÜ, RiLi D IV 1.2.2.1 e)), beispielsweise einen Zeugen des Vortrags beibringen.

Denn der Bericht alleine genügt nicht zum Beweis des tatsächlichen Inhalts des Vortrags, da er u. U. erweitert oder verringert ist.

Wir haben auch Anspruch 8 angegriffen, ich hoffe zu Ihrer Zufriedenheit.

MfG

Europ. Patentvertreter

Begründung des Einspruchs

Der Einspruch wird wie folgt begründet:

1. Es werden Anlagen 2 bis 5 eingeführt
Anlagen 3 bis 5 in Deutsch, Anlage 2 in Englisch.
2. Anlage 2 und 3 sind vor dem ersten Prioritätstag (PT) 19.7.93 veröffentlicht und stellen Stand der Technik nach Art. 54 (2) EPÜ dar.

Anlage 4 ist eine PCT-Anmeldung, mit Zeitrang vor dem ersten PT vom 19.7.93 und veröffentlicht zwischen 1. und 2. PT. damit stellt sie u. U. St.d.T. nach Art. 54 (3) bzgl. der Gegenstände mit Zeitrang des 1. PT nach Art. 54 (2) bzgl. der Gegenstände mit dem Zeitrang des 2. PT oder des Anmeldetags (AT) dar.

Anlage 5 wird als Beweismittel nach Art. 117 (1) g) EPÜ für eine offenkundige Vorbenutzung durch Verkauf im September '93 eingeführt und zeigt eine offenkundige Vorbenutzung für Gegenstände mit dem Zeitrang des 2ten PT oder des AT.

Die in Anlage 5 genannten Rechnungen und Tests/Analysen - Berichte werden nachgereicht.

Weiterhin wird eine mündliche Offenbarung (im folgenden A6 genannt) geltend gemacht. Danach wurde am 10.6.94

- der Gegenstand der Ansprüche 1 bis 7
- von Herrn W. Tsujifu
- am 10.6.94
- in einem öffentlichen Vortrag berichtet.

Hierzu wird Zeugenbeweis

N.N.

angeboten und nachgereicht.

Weiterhin wird auf den Bericht zum Vortrag vom Vortragenden verwiesen, der in 8/94 in "Mor than bits" erscheinen wird und nachgereicht wird. Letzter Bericht wird zur Untermauerung der Glaubwürdigkeit des Vorbringens und nicht als eigenständiges entgegenstehendes Dokument angekündigt

Der Vortrag ist St.d.T. gemäß Art. 54 (2) bzgl. aller Gegenstände mit dem Zeitrang des Anmeldetags (AT).

3. Zeitränge der Ansprüche 1

Anspruch 1	19.7.93 (PT 1)	da offenbart in PT 1
Anspruch 2	11.7.94 (AT)	da erst in der Anmeldung offenbart
Anspruch 3		
- rückbezogen auf A1	19.7.93 (PT 1)	da offenbart in PT 1
- rückbezogen auf A2	11.7.94 (AT)	da erst über A2 in der Anmeldung offenbart
Anspruch 4	20.1.94 (PT 2)	da erst in PT 2 offenbart

Anspruch 5	20.1.94 (PT 2)	da erst in PT 2 offenbart
Anspruch 6	20.1.94 (PT 2)	da erst in PT 2 offenbart
Anspruch 7 - rückbezogen auf A4 und A1	11.7.94 (AT)	da in Kombination weder in PT 1 noch in PT 2 offenbart
Anspruch 8 - rückbezogen auf A1	11.7.94 (AT)	da weder in PT 1 noch in PT 2 offenbart

Zu Anspruch 7 ist festzustellen, daß durch die Kombination der Offenbarungen von PT 1 und PT 2 Anspruch 7 nicht mehr denselben Gegenstand wie PT 1 oder PT 2 beschreibt.

Damit steht gemäß G3/93 Anspruch 7 nur der Anmeldetag als Zeitrang zu.

4. Im folgenden werden die Abkürzungen

Art = Artikel, R = Regel, S = Seite, Z = Zeile, PA = Patentanspruch, Ax = Anlage x, SdT = Stand der Technik, Ggst = Gegenstand, AT = Anmeldetag, PT = Prioritätstag, Bz = Bezugszeichen und A1 = Anlage 1 = beanspruchtes Patent verwendet.

Zitate von Normen ohne Gesetzesangabe betreffen immer das EPÜ oder EPÜ-AO.

5.1 Anspruch 1 (Zeitrang 19.7.93)

Neuheit (Art. 54 (2))

PA 1 ist nicht neu gegenüber A2.

Denn A2 beschreibt bereits eine Diskette bestehend aus einem Außenmantel (Fig. 1 Bz. 1) einer Magnetaufzeichnungsplatte ("magnetic recording disc" PA1 der A2) einer Reinigungslage (Bz. 2) zwischen Außenmantel und Platte.

Wobei Mantel und Reinigungslage Zentralfenster (Bz. 5) und längliche Öffnungen (Bz. 51) aufweisen.

Wobei die Reinigungslage durch geschweißte Bereiche (Bz. 4, entlang des Randes der Öffnungen und der Hülle in Fig. 1, geschweißt s. S. 1 Z. 20 welded) am Mantel befestigt ist.

Dabei werden die Schweißungen des Zentralfensters (Bz. 5) und den länglichen Öffnungen (Bz. 51) ebenfalls durch eine Vielzahl von Punktschweißungen gebildet, so für Bereiche 4 auf S. 32 Z. 34 ("dots") beschrieben.

Damit ist PA 1 nicht neu.

Neuheit Art. 54 (3)

Für PA 1 stellt Anlage 4, vorbehaltlich der Erfüllung der Erfordernisse nach Art. 158 (1), (2) ein Dokument nach Art. 54 (3) dar.

A4 zeigt ebenfalls eine Diskette (S. 40 Z. 1) mit einer Schutzhülle für einen magnetischen Aufzeichnungsträger = Magnetplatte mit einem Außenmantel = Zuschnitt (Bz. 11) und einer Reinigungsauflage (Bz. 10, Fig. 1) beide sind über geschweißte Bereiche (Bz. 1) miteinander verbunden per Schweißung (S. 40 Z. 27), "Nadelschweißpunkte").

Zwar sind die Zentralfenster (Bz. 6) und längliche Öffnungen (Bz. 7) so noch nicht vorhanden allerdings so eingezeichnet, daß deren spätere Ausstanzung für den Fachmann unmittelbar eindeutig implizit offenbart ist.

Die geschweißten Bereiche sind nur die Zentralöffnung (Bz. 6) und die länglichen Öffnungen (Bz. 7) als eine Vielzahl von Punktschweißungen ausgeführt (s. Fig. 1 und S. 40 Z. 27-29).

Damit nimmt die A4 den Gegenstand des A1 vorweg. A1 ist daher nicht neu.

Erfinderische Tätigkeit Art. 56

gegenüber A3 mit A2

Die A3 ist vorveröffentlicht und ein Dokument nach Art. 54 (2).

A3 zeigt eine Diskette mit einem Außenmantel (Bz. 1) einer Magnetaufzeichnungsplatte (Bz. 2) und einer Reinigungslage (Bz. 3). Die Reinigungslage liegt zwischen Mantel und Platte (S. 36 Z. 20-21). Mantel und Reinigungslage besitzen ein Zentralfenster (Bz. 8 "Antriebsloch") und längliche Öffnungen (Bz. 9 "Kopflöcher"). Gemäß S. 36 Z. 36 können Mantel und Reinigungslage entlang des Umfangs der Reinigungslage miteinander verschweißt sein.

Weiterhin sind um den Umfang des Zentralfensters und der länglichen Öffnungen geschweißte Bereiche (Bz. 17) gebildet (S. 36 Z. 33-36).

In der A2 sind die Verschweißungen als Schweißlinien gebildet.

Davon unterscheidet sich PA1, indem die geschweißten Bereiche um Zentralfenster und längliche Öffnungen eine Vielzahl von Punktschweißungen erfassen.

Aufgabe des PA1 ist es daher (S. 17 Z. 25 ff. der A1) Mantelverformungen durch kontinuierliche Schweißnähte zu vermeiden.

Hier findet der Fachmann nun in der A2 dieselbe Aufgabe (S. 32 Z. 34) doch entnimmt der A2 die Lösung, die Schweißung aus Punkten zu bilden.

Damit ist aus der A3 i.V.m. der A2 der Gegenstand des PA1 nahegelegt.

PA1 beruht also nicht auf erfinderischer Tätigkeit gegenüber A3 mit A2.

5.2 Anspruch 2 (Zeitrang 11.7.94)

Neuheit

Der Gegenstand des Anspruchs 2 wurde bereits voll beim Vortrag des Erfinders am 10.6.94, also vor dem Zeitrang des Anspruchs 2 offenbart.

Damit ist PA2 nicht mehr neu.

5.2 Anspruch 2 (Zeitrang 11.7.94)

Erf. Tätigkeit gegenüber A3 mit A4

Ausgehend von A3 weist die A3 auch die zusätzlichen Merkmale auf, daß Indexierungsfenster (Bz. 10) mit geschweißten Bereichen (Bz. 17) umgeben sind. In der A3 werden die Indexlöcher voll von den geschweißten Bereichen umgeben also auch im Bereich stromaufwärts.

Als Unterschied zu A3 verbleibt derselbe wie der bei PA1. Damit zieht der Fachmann wiederum die A2 heran und erreicht das unter PA1 beschriebene Ergebnis.

Damit beruht PA2 nicht auf erf. Tätigkeit gegenüber A3 i.V.m. A2.

Erf. Tätigkeit gegenüber A4 mit A3

Die A4 ist hier ein Art. 54 (2)-Dokument.

Die A4 zeigt alle Merkmale des PA1, s. o..

Die einzigen Unterschiede zur PA2 sind die Merkmale des PA2.

Daher stellt sich die Aufgabe, die Abfassung an den Indexlöchern zu vermeiden (A1, S. 17 Z. 31-33).

Auch die A3 beschäftigt sich mit der Frage der Ablösung der Fasern an den Öffnungen (S. 17 Z. 34).

Sie löst diese Aufgabe wie oben beschrieben mit den Merkmalen des PA2 (s. o.).

Damit beruht PA2 gegenüber A4 mit A3 nicht auf erf. Tätigkeit.

5.3 Anspruch 3

1. in jeder Rückbeziehung

Erf. Tätigkeit gegenüber A2 mit A3

A2 zeigt alle Merkmale des PA1. Zusätzlich sind die Reinigungslagen und der Mantel als äußerer Rand (Bz. 4) miteinander verbunden durch Schweißungen, d. h. 2 Schweißnähte oben und unten in Längsrichtung auf dem Außenmantel.

Im Unterschied zu PA3 sind die Schweißungen jedoch als Punktschweißungen ausgeführt.

Die Möglichkeit auch kontinuierliche Schweißnähte vorzusehen entnimmt der Fachmann jedoch unmittelbar der A3 ("Schweißlinien" S. 36 Z. 35).

Damit beruht A3 nicht auf erf. Tätigkeit gegenüber A2 + A3.

Erf. Tätigkeit gegenüber A3 mit A2

A2 zeigt auch eine Vielzahl (2!) kontinuierliche Schweißlinien (S. 32 Z. 33, Bz. 17) entlang der Längsränder des Mantels.

Damit verbleibt der bereits bei PA1 erörterte Unterschied zu PA3 derselbe.

Diese Lücke wird wie zu PA1 erörtert durch A2 geschlossen (siehe dort).

Damit beruht PA3 nicht auf erfinderischer Tätigkeit gegenüber A3 mit A2.

2. in Rückbezug auf PA2 (Zeitrang 11.7.94)

Neuheit gegenüber A6 (Vortrag)

Im Vortrag wurden auch die zusätzlichen Merkmale des PA3 erörtert. Damit ist PA3 gegenüber A6 genausowenig neu wie PA2.

5.4 Anspruch 4 (Zeitrang 20.1.94)

Neuheit gegenüber offenk. Vorbenutzung

Mit A5 wird nachgewiesen, daß bereits aus 9/93 eine Reinigungslage mit einem Vliesstoff (2. Absatz) aus thermoplastischen Fasern (Polyäthylen) und nicht-thermoplastischen Fasern (Baumwolle) mit thermokomprimierten Bereichen (Z. 9-10) bekannt war. Das Vlies wurde durch ein "Bindeharz von wasserlöslichem Typ" getränkt.

Damit ist der Gegenstand des PA 4 offenkundig vorbenutzt worden durch Verkauf an einen Käufer

im September 1993

an die Fa. Sakai

ohne Geheimhaltungsaufgabe für Sakai.

Damit ist PA4 nicht mehr neu.

Erfinderische Tätigkeit gegenüber A4 (Art. 54 (2))

A4 zeigt eine Reinigungslage mit "Faservlies" aus thermoplastischen Fasern (Polyäthylen) und nicht-thermoplastischen Fasern (Baumwolle) (S. 40 Z. 34) mit "thermogeprüften Bereichen" (S. 40 z. 35).

Der Vliesstoff ist mit einer "Kleharz" = Bindeharz versehen, das lösungsmittellöslich ist.

PA4 unterscheidet sich hiervon durch ein wasserlösliches Kleharz.

Gemäß A1 stellt sich hier das Problem ein Lösungsmittel zu finden, das umweltfreundlicher ist (A1 S. 18 Z. 51).

Wie bereits der A1 auf S. 18 Z. 48-49 zu entnehmen ist, sind organische Lösungsmittel - gelöste Harze oder wasserlösliche Harze dem Fachmann äquivalent und bekannt.

Damit steht dem Fachmann ausgehend von der A4 auch der Ersatz des lösungsmittellöslichen Harzes durch das wasserlösliche Harz unmittelbar zur Verfügung.

Damit beruht PA4 nicht auf erfinderischer Tätigkeit gegenüber A4.

Erfinderische Tätigkeit A3 mit A5

Die A3 zeigt eine Reinigungslage als Vlies aus Polyäthylen und Baumwolle (S. 36 Z. 23), die heißverschmolzen also thermokomprimiert werden (S. 36 Z. 25). Damit zeigt A3 den Gegenstand des Oberbegriffs des PA4.

Dementsprechend stellt sich dem Fachmann das Problem, Flusenbildung zu vermeiden (A1, S. 18, Z. 47).

Für diese Aufgabe erhält der Fachmann aus dem ihm bekannten Gegenstand der A5 die Anregung ein wasserlösliches Bindeharz einzusetzen.

Damit beruht PA4 nicht auf erf. Tätigkeit gegenüber A3 und A5.

Erf. Tätigkeit gegenüber A3 und A4

Hier erhält der Fachmann die Lösung des Bindeharzeinsatzes aus der A4 (s. o.), wobei er lediglich das lösungsmittellösliche Harz durch das ihm (s. A1) fachnotorisch bekannte Äquivalent eines wasserlöslichen Bindemittels zu ersetzen braucht.

5.5 Anspruch 5 (Zeitrang 20.1.94)

Neuheit gegenüber A5

Der verwendete, offenkundig vorbenutzte Gegenstand verwirklicht alle Merkmale des PA4 und weist weiterhin einen Bindemittelanteil von 4-10 % auf.

Demgegenüber hat PA5 nur 6-8 %.

Ein engerer Bereich ist nur dann neu gegenüber einem weiteren Bereich, wenn er

- einen genügenden Abstand aufweist und
- eine gezielte, keine willkürliche Auswahl stattgefunden hat.

Beide Kriterien sind hier nicht erfüllt, da der Unterschied zwischen 6-8 und 4-10 zu gering ist. Die Auswahl erscheint auch willkürlich.

Außerdem hätte als drittes Kriterium der Fachmann in Kenntnis der Angabe 4-10 % auch Werte zwischen 6 und 8 % angewendet.

Damit ist PA5 nicht neu gegenüber A5.

Erf. Tätigkeit gegenüber A4

A4 erfüllt mit 7 % Klebharz (S. 40 Z. 39) auch das Merkmal des PA5.

Damit gilt obige Argumentation gegenüber A4.

PA5 ist nicht neu gegenüber A4.

Erf. Tätigkeit A3 + A5

Da A5 das zusätzliche Merkmal zeigt fällt PA5 ebenso wie PA4 (s. dort).

Erf. Tätigkeit A3 + A4

Da A4 das zusätzliche Merkmal zeigt, fällt PA5 ebenso wie PA4 (s. dort).

5.6 Patentanspruch 6 (Zeitrang 20.1.94)

Erfinderische Tätigkeit gegenüber A4

A4 zeigt das "Abquetschen" (S. 40, Z. 38) des überschüssigen Harzes und damit das zusätzliche Merkmal des PA6.

Damit fällt PA6 wie PA5.

Erf. Tätigkeit A5 mit A4

A4 zeigt alle Merkmale des A5. Er unterscheidet sich nur durch das "Ausdrücken" vor A6.

Damit stellt sich die Aufgabe, ein Verhärten zu verzeichnen (A1, S. 18, Z. 53).

Diese Aufgabe wird durch das Ausdrücken überschüssigen Harzes gelöst.

Die A4 beschäftigt sich mit derselben Aufgabe (S. 17 Z. 40 "Vliesauflage zu hart") und gibt das "Abquetschen" als Lösung.

Damit beruht PA6 nicht auf erf. Tätigkeit gegenüber A5 + A4.

Erf. Tätigkeit gegenüber A4 + A5

Auch diese führt zum selben Gegenstand, da A4 sich von PA6 durch die Verwendung eines wasserlöslichen Bindeharzes unterscheidet.

Dieses Merkmal wird in der Offenbarung nach A5 gegeben.

5.7 Patentanspruch 7 (Zeitrang 11.7.94)

Neuheit gegenüber Vortrag A6

Dieser Gegenstand wurde vom Erfinder durch Vortrag am 10.6.94 offenbart. Damit ist PA7 nicht neu gegenüber A6.

Erf. Tätigkeit gegenüber A4

A4 zeigt alle Merkmale der Diskette nach PA1 und alle Merkmale des Vlieses nach PA4 außer des wasserlöslichen Bindeharz.

Damit fällt jedoch PA7 aus denselben Gründen wie PA4 mangels erf. Tätigkeit gegenüber A4.

Erf. Tätigkeit gegenüber A2 mit A4

A2 zeigt alle Merkmale des PA1 und eine Reinigungslage aus Vliesstoff. Zur Weiterbildung der Reinigungslage würde der Fachmann die A4 heranziehen und käme nach äquivalentem Austausch des Bindeharzes gegen ein wasserlösliches Bindeharz zum Gegenstand des Anspruchs 7.

Damit beruht A7 nicht auf erf. Tätigkeit gegenüber A2 + A4.

5.8 Patentanspruch 8

Das Merkmal des Anspruchs 8 ist auf eine rein ästhetische Formschöpfung i.S.d. Art. 52 (2) b) gerichtet (S. 19, Z. 2-6, "leichtere Unterscheidbarkeit des Produktes", Fingerabdrücke nicht sichtbar) und daher vom Patentschutz ausgeschlossen.

Erf. Tätigkeit

Sollte dies die Einspruchsabteilung anders sehen, so wird vorgebracht, daß dieses Merkmal nur eine offensichtliche, nicht auf erfinderische Tätigkeit beruhende Weiterbildung der bereits aus A2 neuheitsschädlich bekannten Diskette.

Denn der Fachmann, der Fingerabdrücke unsichtbar machen möchte, würde immer eine Farbe wählen, wo diese unsichtbar sind, also eine helle Farbe.



Einspruch gegen ein europäisches Patent

An das
Europäische Patentamt

Tabulatoren-Positionen

		nur für EPA	
I. Angegriffenes Patent <u>in deutscher Version</u> Patentnummer Anmeldenummer Tag des Hinweises auf Erteilung (Art. 97(4), 99(1) EPÜ)		Einspr.-Nr.	OPPO (1)
		EP 0 788 670B1	
		94300322.8	
		8.7.98	
Bezeichnung der Erfindung (Titel): Diskette			
II. In der Patentschrift als erster/einziger genannter Patentinhaber Sonitachi Corp., Ushitora Ibarahi, Tokyo (JP)			
Zeichen des Einsprechenden oder Vertreters (maximal 15 Positionen)		OREF	
III. Einsprechender		OPPO (2)	
Name	SAKAI S.A.		
Anschrift	140 avenue du Pôle Nord F - 54260 Longwy		
Staat des Wohnsitzes oder Sitzes	- Frankreich		
Telefon/Telex/Telefax			
Gemeinsamer Einspruch	☐ Miteinsprechende siehe Zusatzblatt		
IV. Bevollmächtigung		OPPO (9)	
1. Vertreter (Nur einen Vertreter angeben, dem zugestellt werden soll)	A. Gaspi Gaspi S.A. 2 impasse des Fabriques F - 57020 METZ		
Name			
Geschäftsanschrift			
Telefon/Telex/Telefax			
Weitere zugelassene Vertreter	☐ (siehe Zusatzblatt/Vollmacht)		OPPO (5)
2. Angestellte(r) des Einsprechenden, die/der für dieses Einspruchs- verfahren gemäß Art. 133(3) EPÜ bevollmächtigt werden/wird	Name(n):		
Vollmacht(en)	☒ nicht erforderlich		
Zu 1./2.	☐ registriert unter Nr.		
	☐ beigelegt		

V. Der Einspruch richtet sich gegen das erteilte Patent

— im gesamten Umfang



— im Umfang der Ansprüche Nr.

VI. Einspruchsgründe:**Der Einspruch wird darauf gestützt, daß**

(a) der Gegenstand des europäischen Patents nicht patentfähig ist (Art. 100(a) EPÜ), weil er

— nicht neu ist (Art. 52(1); 54 EPÜ)



— nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (Art. 52(1); 56 EPÜ)

— aus sonstigen Gründen
nämlich

Art. 52(2)b) EPÜ



von der Patentierbarkeit ausgeschlossen ist.

(b) das europäische Patent die Erfindung nicht so deutlich offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann (Art. 100(b) EPÜ, vgl. Art. 83 EPÜ).



(c) der Gegenstand des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung/der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Art. 100(c) EPÜ, vgl. Art. 123(2) EPÜ).

**VII. Tatsachenvorbringen und Begründung**

(Regel 55(c) EPÜ)

erfolgt auf gesondertem Schriftstück (Anlage 1)

**VIII. Sonstige Anträge:**

Hilfsweise wird Antrag auf mündl. Verhandlung

gestellt

IX. Beweismittel

Bitte

Beigeschlossen = ☐

wird / werden nachgereicht = ☐

nur für EPA

A. Veröffentlichungen:

Datum der
Veröffentlichung

1

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

2

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

3

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

4

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

5

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

6

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

7

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

Fortsetzung auf Zusatzblatt

☐

B. Sonstige Beweismittel

Weitere Angaben auf Zusatzblatt

☐

X. Zahlung der Einspruchsgebühr erfolgt

☒ wie auf beigefügtem Gebührenzahlungsvordruck (EPA Form 1010) angegeben

☐

XI. Liste der Unterlagen:

Anlage
Nr.:

Stückzahl:

- | | | |
|----|---|---|
| 0 | ☒ Einspruchsformblatt | <input type="text" value="2"/> (mind. 2) |
| 1 | ☒ Tatsachen und Begründung (s. VII.) | <input type="text" value="2"/> (mind. 2) |
| 2 | Kopien von als Beweismittel angegebenen (s. IX.) | |
| 2a | ☒ — Veröffentlichungen | <input type="text" value="2"/> (mind. je 2) |
| 2b | ☐ — sonstigen Unterlagen | <input type="text"/> (mind. je 2) |
| 3 | ☐ Unterzeichnete Vollmacht(en) (s. IV.) | <input type="text"/> |
| 4 | ☒ Gebührenzahlungsvordruck (s. X.) | <input type="text" value="1"/> |
| 5 | ☐ Scheck | <input type="text"/> |
| 6 | ☐ Zusatzblatt (Zusatzblätter) | <input type="text"/> (mind. je 2) |
| 7 | ☒ Sonstige Unterlagen (bitte einzeln anführen): | <input type="text" value="1"/> |

Formblatt für Eingangsbestätigung

XII. Unterschrift des Einsprechenden oder Vertreters

Ort **Metz**

Datum **19.3.99**

(Gaspi)

Name des (der) Unterzeichnenden bitte mit Schreibmaschine wiederholen. Bei juristischen Personen bitte die Stellung des (der) Unterzeichneten innerhalb der Gesellschaft mit Schreibmaschine angeben